

Initiativkreis Mendener Wirtschaft e.V.



S A T Z U N G

Stand: April 2008

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Initiativkreis Mendener Wirtschaft e.V.**“. Er ist im Vereinsregister unter VR 0525 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Menden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Initiativen und Projekten aller Art, die darauf gerichtet sind, die Region Menden als Standort für die Industrie, das Handwerk, den Handel und alle Dienstleistungssektoren zu entwickeln und günstige Bedingungen für die Qualität der Arbeit, des Wohnens und der Umwelt sowie für die kulturellen Rahmenbedingungen in der Region herbeizuführen. Der Verein wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben partnerschaftlich und vertrauensvoll mit allen politischen Kräften und der Verwaltung der Stadt Menden zusammenarbeiten.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Leistungen verwirklicht:
 - 2.2.1 durch die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprozessen einschließlich medienwirksamer Tagungen und Diskussionsveranstaltungen im Bereich des Vereinszwecks;
 - 2.2.2 durch Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach außen sowie den Austausch von Erfahrungen und Informationen in allen Bereichen der Vereinstätigkeit;
 - 2.2.3 durch Stellungnahmen zu allen Bereichen vereinsgegenständlicher Arbeit gegenüber den örtlichen parlamentarischen Gremien und der
 - 2.2.4 örtlichen Verwaltung sowie überörtlichen Behörden, Ministerien und anderen Institutionen;
 - 2.2.5 durch Beratung der unter 2.2.3 genannten Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere Planungen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften oder auch Gesetzen, die die Entwicklung der Region Menden im weitesten Sinne betreffen;
 - 2.2.6 durch Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organisationen, die sich ebenfalls mit der regionalen Entwicklung im weitesten Sinne beschäftigen;
 - 2.2.7 durch Information und Beratung der eigenen Mitglieder über Entwicklungen und Entscheidungen im Bereich des Vereinsgegenstandes;
 - 2.2.8 durch Förderung kultureller, sozialcaritativer und sportlicher Vorhaben und Veranstaltungen.

- 2.3 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder ernennen.
- 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben wird, kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach frist-

gemäß der Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von dem Beirat festgesetzt.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Beirat erlassenen Maßnahmen zu beachten.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Der Beirat kann ein Beiratspräsidium konstituieren.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands können unter sich die Ressortzuständigkeiten aufteilen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Vorstands (Sprecher).
- 8.3 Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

9. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- 9.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
- 9.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

10. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird von dem Beirat für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder Delegierte von Vereinsmitgliedern gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 10.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

11. Sitzungen und Beschlüsse

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften.

12. Beirat

- 12.1 Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus 12-20 Beiratsmitgliedern. Die Anzahl der Beiratsmitglieder kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung für eine oder mehrere Wahlperioden erhöht oder herabgesetzt werden.
- 12.2 Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitglieder des Beirates läuft vom Tage ihrer Bestellung (Wahl) bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über ihre Entlastung für das 4. Jahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Jahr, in welchem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates endet jedoch nicht vor Bestellung eines neuen Mitgliedes des Beirates, es sei denn, ein Mitglied des Beirates hat sein Amt niedergelegt.

Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Wahlperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- 12.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirates einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 12.4 Willenserklärungen des Beirates werden namens des Beirates durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, abgegeben. Dritten gegenüber bedarf es nicht des Nachweises, dass der Vorsitzende verhindert war.
- 12.5 Die Mitglieder des Beirates wählen aus den Mitgliedern des Beirates ein Beiratspräsidium. Dieses Beiratspräsidium besteht aus 5-7 Beiratsmitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Konstitution der Beiratsordnung für den gesamten Beirat nach Maßgabe dieser Satzung gewählt.

Für das Wahlverfahren sind die Regelungen unter Ziffer 12.2 maßgeblich.

Der Beiratsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Präsidiums. Mitglieder des Präsidiums scheiden aus dem Beiratspräsidium aus, wenn sie an drei aufeinander folgenden Terminen an einer Präsidiumssitzung nicht teilnehmen. Scheidet aufgrund dieser Regelung ein Beiratsmitglied aus, erfolgt für die Restbestellungsdauer dieses Mitglieds die Neuwahl (Nachwahl) durch den Beirat.

Ist ein Beiratspräsidium konstituiert, sind die Entscheidungen gemäß Ziffer 13.3.2, 13.3.4 und 13.3.9 dem Beiratspräsidium zugeordnet.

Das Beiratspräsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 12.6 Beiratssitzungen finden nach Bedarf statt. Es sollen wenigstens vier ordentliche Beiratssitzungen in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Zu Beiratssitzungen ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftliche einzuladen, wobei die Einladung auch per Fax oder E-Mail erfolgen kann.
- 12.7 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 50 % der Beiratsmitglieder anwesend sind, wobei einer der Anwesenden der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 12.8 Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- 12.9 Beschlussfassungen des Beirates erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 12.10 Beiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

13. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Beirates

- 13.1 Der Beirat hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- 13.2 Der Beirat hat zur sachgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Anspruch auf Berichterstattung durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

- 13.3 Der Beirat und, soweit eine entsprechende Zuordnung erfolgt ist, das Beiratspräsidium sind ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:
- 13.3.1 Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorständen;
 - 13.3.2 Ausübung der Aufsichtspflichten gegenüber dem Vorstand;
 - 13.3.3 Feststellung der Strategie des Vereins und Zustimmung zum Jahresbudget und den Jahresabschluss des Vereins;
 - 13.3.4 Entscheidung über alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern;
 - 13.3.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 13.3.6 Erlass von Ordnungen und Verfügungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - 13.3.7 Beschlussfassung über den Ausschluss und über die Streichung von Mitgliedern.
 - 13.3.8 Die Bildung von Projekt- und Initiativgruppen zur Förderung und Durchführung besonderer vom Beirat oder der Mitgliederversammlung beschlossener Vereinsaufgaben.
 - 13.3.9 Genehmigung von Ausgaben zum Betrage von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

14. Mitgliederversammlung

- 14.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 14.2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - 14.2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - 14.2.3 Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - 14.2.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
 - 14.2.5 Wahl von Kassenprüfern.

15. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Westfalenpost (WAZ) oder Mendener Zeitung (MZ) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
- 15.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Sprecher), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 16.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 16.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 16.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 16.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

17. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig, Vorstands- und Beiratsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

18. Geschäftsführung

- 18.1 Für die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates und deren Ausführungen sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsstelle einrichten.
- 18.2 Die Geschäftsstelle leitet der Geschäftsführer, der Mitglied des Vorstandes ist. Dieser führt die laufenden Geschäfte.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden gültigen Stimmen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 19.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes (Sprecher) und ein weiteres Vorstandsmitglied, das im Liquidationsbeschluss zu bestimmen ist, gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 19.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtswirksamkeit verliert.

Menden, den 02. Februar 1995; geändert 24. August 2000, 11. Juni 2002,
01. Oktober 2004, 15. April 2008